

Betreuungsverfügung

Mit einer Betreuungsverfügung kann man selbst frühzeitig für den Fall vorsorgen, dass man sich nicht mehr selbständig um seine privaten Angelegenheiten kümmern kann. Für die meisten Menschen ist dies zwar eine schreckliche Vorstellung, die sie am liebsten verdrängen würden aber dennoch empfiehlt es sich, eine solche Verfügung schon frühzeitig zu verfassen.

Einerseits wird häufig verdrängt, wie schnell der Fall eintreten kann, in dem eine solche Betreuungsverfügung notwendig ist. Andererseits nehmen viele Menschen auch von einer derartigen Verfügung Abstand, da sie befürchten hiermit einer Art Entmündigung zuzustimmen. Doch dem ist natürlich nicht so, denn § 1.896 des Bürgerlichen Gesetzbuches regelt eindeutig, in welchen Situationen die Betreuungsverfügung ihrer Wirkung entfaltet.

Betreuungsverfügung – frühzeitig festlegen

Mithilfe einer Betreuungsverfügung kann man frühzeitig festlegen, wer im Falle eines Falles als Betreuer eingesetzt werden soll und wer nicht. Zusätzlich ist es ebenfalls möglich mit dieser Verfügung festzulegen, wo man wohnen möchte. Wer es beispielsweise strikt ablehnt, seinen Lebensabend in einem Heim verbringen zu müssen, kann in seiner Betreuungsverfügung festlegen, dass er in der eigenen Wohnung verbleiben möchte. Auf diese Art und Weise beugt man einem ungewollten Umzug vor und kann in seiner gewohnten Umgebung verbleiben, selbst wenn dies Einbuße in der medizinischen und pflegerischen Versorgung zur Folge hat. Darüber hinaus lassen sich ebenfalls finanzielle Aspekte mit einer Betreuungsverfügung regeln denn in diesem Dokument kann man seinem zukünftigen Betreuer Anweisungen im Bezug auf den Umgang mit den Finanzen oder auch Geschenke an die Kinder machen.

Für den Fall, dass ein Mensch in Folge eines Unfalls, einer psychischen Erkrankung oder beispielsweise Demenz nicht mehr dazu in der Lage ist, seine Angelegenheiten selbst zu regeln, wird das zuständige Betreuungsgericht tätig. Dieses befasst sich dann mit der Wahl eines geeigneten Betreuers, der die jeweilige Person in juristischen Angelegenheiten vertritt und auch die Organisation des Alltags übernimmt. Falls der Betreute rechtzeitig eine Betreuungsverfügung verfasst hat, hat jeder, der davon in Kenntnis gesetzt wurde, diese im Falle eines gerichtlichen Betreuungs- Verfahrens beim zuständigen Gericht einzureichen. Auf diese Art und Weise stellt das BGB sicher, dass die Wünsche und Vorstellungen des Betreuten berücksichtigt werden.

Betreuungsverfügung – Fazit

Folglich erweist es sich in der Praxis als äußerst ratsam, für den Notfall vorzusorgen und eine Betreuungsverfügung zu verfassen. Diese sollte man unbedingt in regelmäßigen Abständen aktualisieren, schließlich können sich die eigenen Wünsche und Vorstellungen im Laufe des Lebens durchaus ändern. Zudem sollte man sich bei der Erstellung eines solchen Dokuments fachmännische Unterstützung suchen und sich beispielsweise durch einen Notar, Anwalt oder Betreuungsverein beraten lassen.

Betreuungsverfügung

Ich,

(Name, Vorname, Geburtsdatum)

(Straße, Wohnort)

lege hiermit für den Fall, dass ich infolge Krankheit, Behinderung oder Unfall meine Angelegenheiten teilweise oder ganz nicht mehr selbst besorgen kann und deshalb ein Betreuer als gesetzlicher Vertreter für mich bestellt werden muss, folgendes fest:

Als Person, die mich betreuen soll, schlage ich vor:

(Name, Vorname, Geburtsdatum)

(Straße, Wohnort)

oder, falls diese nicht zum Betreuer bestellt werden kann:

(Name, Vorname, Geburtsdatum)

(Straße, Wohnort)

Auf keinen Fall zur Betreuerin/zum Betreuer bestellt werden soll:

(Name, Vorname, Geburtsdatum)

(Straße, Wohnort)

Zur Wahrnehmung meiner Angelegenheiten durch die Betreuer habe ich folgende Wünsche:

1. _____
2. _____
3. _____
4. _____

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

V O L L M A C H T

Ich, _____ (Vollmachtgeber/in)
Name, Vorname

Geburtsdatum Geburtsort

Adresse

Telefon, Telefax

erteile hiermit Vollmacht an

Name, Vorname (bevollmächtigte Person)

Geburtsdatum Geburtsort

Adresse

Telefon, Telefax

Diese Vertrauensperson wird hiermit bevollmächtigt, mich in allen Angelegenheiten zu vertreten, die ich im Folgenden angekreuzt oder angegeben habe. Durch diese Vollmachtserteilung soll eine vom Gericht angeordnete Betreuung vermieden werden. Die Vollmacht bleibt daher in Kraft, wenn ich nach ihrer Errichtung geschäftsunfähig geworden sein sollte.

Die Vollmacht ist nur wirksam, solange die bevollmächtigte Person die Vollmachtsurkunde besitzt und bei Vornahme eines Rechtsgeschäfts die Urkunde im Original vorlegen kann.

1. Gesundheitssorge/Pflegebedürftigkeit

- Sie darf in allen Angelegenheiten der Gesundheitssorge entscheiden, ebenso über alle Einzelheiten einer ambulanten oder (teil-)stationären Pflege. Sie ist befugt, meinen in einer Patientenverfügung festgelegten Willen durchzusetzen. JA NEIN

- Sie darf insbesondere in sämtliche Maßnahmen zur Untersuchung des Gesundheitszustandes und zur Durchführung einer Heilbehandlung einwilligen, diese ablehnen oder die Einwilligung in diese Maßnahmen widerrufen, auch wenn mit der Vornahme, dem Unterlassen oder dem Abbruch dieser Maßnahmen die Gefahr besteht, dass ich sterbe oder einen schweren oder länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleide (§ 1904 Abs. 1 und 2 BGB). JA NEIN

- Sie darf Krankenunterlagen einsehen und deren Herausgabe an Dritte bewilligen. Ich entbinde alle mich behandelnden Ärzte und nichtärztliches Personal gegenüber meiner bevollmächtigten Vertrauensperson von der Schweigepflicht. JA NEIN

- Sie darf über meine Unterbringung mit freiheitsentziehender Wirkung (§ 1906 Abs. 1 BGB) und über freiheitsentziehende Maßnahmen (z. B. Bettgitter, Medikamente u. ä.) in einem Heim oder in einer sonstigen Einrichtung (§ 1906 Abs. 4 BGB) entscheiden, solange dergleichen zu meinem Wohle erforderlich ist. JA NEIN

■

■

■

2. Aufenthalt und Wohnungsangelegenheiten

- Sie darf meinen Aufenthalt bestimmen, Rechte und Pflichten aus dem Mietvertrag über meine Wohnung einschließlich einer Kündigung wahrnehmen sowie meinen Haushalt auflösen. JA NEIN

- Sie darf einen neuen Wohnungsmietvertrag abschließen und kündigen. JA NEIN

- Sie darf einen Heimvertrag abschließen und kündigen. JA NEIN

■

3. Behörden

- Sie darf mich bei Behörden, Versicherungen, Renten- und Sozialleistungsträgern vertreten. JA NEIN

■

■

4. Vermögenssorge

- Sie darf mein Vermögen verwalten und hierbei alle Rechtshandlungen und Rechtsgeschäfte im In- und Ausland vornehmen, Erklärungen aller Art abgeben und entgegennehmen, sowie Anträge stellen, abändern, zurücknehmen, namentlich JA NEIN
- über Vermögensgegenstände jeder Art verfügen JA NEIN
- Zahlungen und Wertgegenstände annehmen JA NEIN
- Verbindlichkeiten eingehen JA NEIN
- Willenserklärungen bezüglich meiner Konten, Depots und Safes abgeben. Sie darf mich im Geschäftsverkehr mit Kreditinstituten vertreten (bitte beachten Sie hierzu auch den nachfolgenden Hinweis) JA NEIN
- Schenkungen in dem Rahmen vornehmen, der einem Betreuer rechtlich gestattet ist. JA NEIN

■

- Folgende Geschäfte soll sie **nicht** wahrnehmen können

■

■

Hinweis: Für die Vermögenssorge in Bankangelegenheiten sollten Sie auf die von Ihrer Bank/Sparkasse angebotene Konto-/Depotvollmacht zurückgreifen (Muster im Anhang). Diese Vollmacht berechtigt den Bevollmächtigten zur Vornahme aller Geschäfte, die mit der Konto- und Depotführung in unmittelbarem Zusammenhang stehen. Es werden ihm keine Befugnisse eingeräumt, die für den normalen Geschäftsverkehr unnötig sind, wie z. B. der Abschluss von Finanztermingeschäften. Die Konto-Depotvollmacht sollten Sie **grundsätzlich** in Ihrer Bank oder Sparkasse unterzeichnen; etwaige spätere Zweifel an der Wirksamkeit der Vollmachtserteilung können hierdurch ausgeräumt werden. Können Sie Ihre Bank/Sparkasse nicht aufsuchen, wird sich im Gespräch mit Ihrer Bank/Sparkasse sicher eine Lösung finden. Für Immobiliengeschäfte, Aufnahme von Darlehen sowie für Handelsgewerbe ist eine notarielle Vollmacht erforderlich!

5. Post und Fernmeldeverkehr

- Sie darf die für mich bestimmte Post entgegennehmen und öffnen sowie über den Fernmeldeverkehr entscheiden. Sie darf alle hiermit zusammenhängenden Willenserklärungen (z. B. Vertragsabschlüsse, Kündigungen) abgeben. JA NEIN

6. Vertretung vor Gericht

- Sie darf mich gegenüber Gerichten vertreten sowie Prozesshandlungen aller Art vornehmen. JA NEIN

7. Untervollmacht

■ Sie darf Untervollmacht erteilen.

JA NEIN

8. Betreuungsverfügung

■ Falls trotz dieser Vollmacht eine gesetzliche Vertretung („rechtliche Betreuung“) erforderlich sein sollte, bitte ich, die oben bezeichnete Vertrauensperson als Betreuer zu bestellen.

JA NEIN

9. Geltung über den Tod hinaus

■ Die Vollmacht gilt über den Tod hinaus.

JA NEIN

10. Weitere Regelungen

■

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift der Vollmachtgeberin/des Vollmachtgebers

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift der Vollmachtnehmerin/des Vollmachtnehmers

Organspende?

"Ja", "Nein", "Ich weiß nicht"

Die Regeln für die Organspende in Deutschland werden reformiert. Eine Spitzenrunde von Opposition, Koalition und Bundesregierung einigte sich auf Änderungen am Transplantationsgesetz. Demnach sollen in Zukunft alle Bürger ab 16 Jahren per Post regelmäßig gefragt werden, ob sie zur Organspende bereit sind. Die Menschen sollen "Ja", "Nein" oder "Ich weiß nicht" antworten können.

Man könne das Anschreiben auch einfach wegwerfen, erklärte Gesundheitsminister Daniel Bahr. Auch die Bereitschaft, nur bestimmte Organe zu spenden, könne man erklären. Zudem soll man bestimmte Organe ausdrücklich ausschließen können. Wichtig sei: "Kein Zwang." Der Gesundheitspolitiker Jens Spahn, der für die CDU am Verhandlungstisch saß, sprach von einem großen Fortschritt. "Wir wollen penetranter dafür werben, dass sich Menschen für Organspende entscheiden", sagte er im *ARD-Morgenmagazin*. Ein Zwang sei eher kontraproduktiv.

Eintrag auf Gesundheitskarte

Durch das Anschreiben per Post solle in den Familien diskutiert werden und sich insgesamt die Bereitschaft der Menschen zur Organspende erhöhen - das hofft zumindest die Politik. Ein entsprechender Gruppenantrag solle so schnell wie möglich auf den Weg gebracht werden. Sobald der Antrag im Sommer Gesetz geworden ist, sollen die gesetzlichen und privaten Krankenkassen die Menschen schriftlich nach ihrer Spendebereitschaft fragen.

In Deutschland warten 12.000 Schwerkranke auf eine Transplantation. Die Erklärung wird wie bisher auf einem Organspendeausweis aus Papier dokumentiert. Wenn dies technisch möglich ist, soll die Entscheidung auch auf der elektronischen Gesundheitskarte gespeichert werden können. Diesen Eintrag sollen die Versicherten selbst an Terminals etwa beim Arzt vornehmen können. Sie können das aber auch ihren Ärzten oder ihrer Krankenkasse überlassen.

Die erste Welle an Aufforderungen zur Entscheidung ohne Zwang soll binnen eines Jahres bis Mitte 2013 komplett verschickt sein. Dann sollen die Bürger den jetzigen Planungen zufolge ab Mitte 2015 und dann im Weiteren alle zwei Jahre auf dieselbe Weise nach ihrer Spendebereitschaft gefragt werden. Die Bürger sollen vor einer Entscheidung umfangreich informiert werden.

Das Ziel: mehr Organspender

Bislang müssen die Menschen in Deutschland ihre Bereitschaft zur Spende aus eigener Initiative erklären - per Organspendeausweis oder gegenüber den Angehörigen. Fast 70 Prozent der Menschen sind laut Umfragen bereit, nach ihrem Tod Organe oder Gewebe zu spenden. Aber nur weniger als 20 Prozent haben ihre Entscheidung in einem Spendeausweis dokumentiert. Rund 12.000 Kranke warten verzweifelt auf ein Organ - die meisten bisher vergebens.